

# **Richtlinie der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) – Stand Juli 2018**

## **Präambel**

Der Verfügungsfonds stellt in Fördergebieten der Stadtentwicklung und Stadterneuerung eine Fördermöglichkeit zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes dar. Er dient dazu, von Bewohnern\*innen getragene Projekte für den Stadtteil (Förder-, Programmgebiet) zu entwickeln und umzusetzen. Der Verfügungsfonds ermöglicht eine flexible, zeitnahe und niederschwellige Umsetzung von Maßnahmen und Projekten.

## **1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des jeweiligen Fördergebietes, die dem Fördergebiet und seiner Bewohnerschaft zu Gute kommen und im Fördergebiet durchgeführt werden. Diese Richtlinie gilt für die Fördergebiete ST Wuppertal – Heckinghausen, ST Wuppertal – Oberbarmen/Wichlinghausen, Soziale Stadt Elberfeld Nordstadt/Arrenberg und auch für sämtliche Fördergebiete, für die zukünftig ein Verfügungsfonds nach Ziffer 17 gebildet wird.
- 1.2. Förderfähig sind Ausgaben zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu Themenstellungen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im jeweiligen Fördergebiet.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

- 2.1. Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Wuppertal. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 2.2. Für Verfügungsfonds-Maßnahmen und -Projekte übernimmt das Land NRW derzeit 80% der nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben. Zusätzlich übernimmt die Stadt Wuppertal einen Anteil von 20%. Die Gesamtförderung beträgt somit 100% der nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben.
- 2.3. Förderfähig sind ausschließlich maßnahmen- bzw. projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können und eindeutig abgrenzbar sind, soweit sie grundsätzlich – nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Zuwendungsbescheide des Landes NRW an die Stadt Wuppertal sowie den Vergaberegungen der Stadt Wuppertal – anerkanntsfähig sind.

### **3. Antragstellung**

- 3.1. Antragsteller\*in kann jede im Fördergebiet tätige juristische oder natürliche Person sein. In Einzelfällen kann die Stadt Wuppertal oder das jeweilige Quartiersmanagement für Maßnahmen und Projekte die Trägerschaft übernehmen.
- 3.2. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen, nach vorheriger Beratung, bei der Stadt Wuppertal eingereicht werden.
- 3.3. Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.
- 3.4. Die Stadt Wuppertal bzw. das Quartiersmanagement vor Ort, berät die Antragsteller\*innen, auch hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und formalen Förderfähigkeit.

### **4. Entscheidungsgremium**

- 4.1. Für das Fördergebiet wird durch die Stadt Wuppertal ein fördergebietsbezogener Verfügungsfondsbeirat (im Nachfolgenden „Beirat“) gebildet. Dieser entscheidet – auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Wuppertal – über die Vergabe der Mittel.
- 4.2. Die Geschäftsführung des Beirates wird von der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Sie nimmt mit mindestens einer/m Vertreter\*in an jeder Sitzung teil. Sie kann die Geschäftsführung delegieren (z.B. an das Quartiersmanagement).
- 4.3. Die Zusammensetzung des Beirates soll die Vielfalt des Fördergebietes repräsentieren. Mitglieder des Beirates sind Menschen aus dem Fördergebiet und Vertreter\*innen von Vereinen, Institutionen, Initiativen/Gruppen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Eigentümer\*innen, etc.
- 4.4. Die Mitglieder des Beirates werden durch die zuständigen Bezirksvertretungen bestätigt.
- 4.5. Die Stadt Wuppertal und ggf. das Quartiersmanagement legen gemeinsam mit dem Beirat die Fristen und den zeitlichen Ablauf zu den Sitzungen (Einladung, Zustellung der Unterlagen, grundsätzliche Tagesordnung, Vorstellung der Maßnahmen/Projekte, etc.) fest.
- 4.6. Der Beirat wird mindestens zweimal pro Jahr – bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder auch häufiger – einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.7. Der Beirat kann 2 Beiratsmitglieder und eine/n Vertreter\*in der Stadt Wuppertal („kleiner Beirat“) legitimieren – jeweils für den Zeitraum zwischen zwei Beiratssitzungen – über kurzfristige Anträge bis max. 1.000 € (über die konkrete Obergrenze entscheidet der Beirat) zu entscheiden. Zu den Anträgen und Entscheidungen wird jeweils in der nächsten Beiratssitzung berichtet. Die Geschäftsführung des „kleinen Beirates“ wird von der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Sie kann die Geschäftsführung delegieren (z.B. an das Quartiersmanagement).
- 4.8. Der Beirat bzw. der „kleine Beirat“ entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Entscheidungskriterien unter Ziffer 5 dieser Richtlinie. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit (d.h. Enthaltungen zählen nicht) seiner stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

4.9. Der Beirat bzw. der „kleine Beirat“ berät und entscheidet über die eingereichten und vorgestellten Anträge. Der/dem Antragsteller\*in wird die Gelegenheit gegeben im Beirat die Maßnahme/das Projekt zu erläutern.

4.10 Der Beirat bzw. der „kleine Beirat“ kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Antrages bewilligen.

## 5. Entscheidungskriterien

Die Maßnahmen und Projekte im Fördergebiet sollen

- das Engagement der Menschen und der stadtteilbezogenen Selbstverantwortung fördern.
- Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitwirkung – auf Entscheidungs- und auf Handlungsebene (auch in Bezug auf investive städtebauliche Maßnahmen) bieten.
- gemeinwohlorientiertes und gemeinschaftliches Handeln unterstützen.
- die Kommunikation und das Zusammenleben fördern und die nachbarschaftlichen Kontakte stärken.
- zur Verbesserung der Wohnsituation und des Lebensumfeldes beitragen und positive Impulse für das Quartier schaffen.
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil/Quartier erhöhen.
- zur sichtbaren Aufwertung des Fördergebietes (öffentliche Räume, Gebäude, etc.) beitragen.
- einen positiven Beitrag zur Stadtteil- und Quartiersentwicklung leisten und das Image des Programmgebietes fördern.
- die lokale Ökonomie (Gewerbetreibenden, Einzelhandel, etc.) und die Beschäftigung unterstützen und fördern.
- eine Verstetigung anstreben.

## 6. Förderausschluss

Die nachfolgenden Maßnahmen / Projekte bzw. Ausgaben können nicht gefördert werden, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

- Pflichtaufgaben der Stadt Wuppertal (Aufgaben zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist).
- Maßnahmen und Projekte, für die es andere Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten (öffentliche Förderung durch Stadt, Land, Bund etc.) gibt. Diese Möglichkeiten müssen vor Antragstellung geprüft werden. Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur nachrangig eingesetzt werden.
- Maßnahmen und Projekte, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist.
- Maßnahmen und Projekte, die der Gewinnerzielung dienen.
- Laufende Betriebs- und Sachausgaben der Antragsteller\*in sowie Personalausgaben.
- Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme / dem Projekt stehen.
- Ausgaben für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.
- Maßnahmen und Projekte, die bereits begonnen haben (bereits der Abschluss eines Vertrages gilt als Beginn).
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes

## **7. Bewilligung und Mittelverwendung**

- 7.1. Die Stadt Wuppertal erteilt, entsprechend den Beschlüssen des Beirates bzw. „kleinen Beirates“, die Zuwendungsbescheide zu den Verfügungsfondsmaßnahmen/-projekten.
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann, in begründeten Fällen, auf Grund eines formlosen schriftlichen Antrages an die Stadt Wuppertal, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, erfolgen.
- 7.3. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Ausgaben bewilligt. Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Wuppertal verantwortlich.
- 7.4. Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der/des Verfügungsfondsmaßnahme/-projektes zwingend zu beachten.
- 7.5. Der/dem Antragsteller\*in kann, nach Rücksprache mit der Stadt Wuppertal, gestattet werden, innerhalb der geförderten Maßnahme, Mehrausgaben einzelner Ausgabepositionen durch Minderausgaben bei anderen Ausgabepositionen auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 7.6. Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 7.7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid genannten Durchführungszeitraumes bei der Stadt Wuppertal einzureichen. Er besteht aus einem schriftlichen Sachbericht, Belegen der Öffentlichkeitsarbeit sowie einem Finanzbericht. Dieser beinhaltet die vollständig ausgefüllte Belegliste, sämtliche Ausgabebelege im Original (Rechnungen, Quittungen, Kassenbons etc.) und ggf. Überweisungsquittungen.
- 7.8. In Ausnahmefällen, wenn eine Vorfinanzierung der Maßnahme/des Projektes der/dem Antragsteller\*in aus nachweisbaren wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, können Zahlungen von Teilbeträgen, nach entsprechendem formlosen schriftlichen Antrag, gewährt werden.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

- 8.1. Zu jeder Maßnahme und jedem Projekt ist grundsätzlich und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Zuwendung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen.
- 8.2. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Flyer, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die Publizitätsvorschriften der Städtebauförderung zu beachten. Eine „Logoleiste“ mit den entsprechenden Logos der Fördergeber kann bei der Stadt Wuppertal angefordert werden.

## **9. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17<sup>1</sup> – Stand Juli 2018 tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)  
(Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -) (Auszug: Ziffer 17)

(...)

17 Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

(...)